

Elternbeitragsregelung zur Corona-Krise

Liebe Eltern,

in den aktuellen Zeiten laufen viele Dinge anders und die Corona-Krise fordert von uns allen zu gewohnten Handlungen neue Ideen.

Die Stadt Hamburg hat bislang Stabilität für ihre Kitas gewährleistet. Wir gehen nach heutigen Zeitpunkt davon aus, dass die Entgelte bis Ende April 2020 an alle Träger in Hamburg weitergezahlt werden. Dies dient auch der Sicherung aller Arbeitsplätze.

Durch die Umsetzung des Notdienstes mussten nun auch die Zahlungen der Elternbeiträge für den erforderlichen Zeitraum überprüft werden und wie Sie sicher aus den Medien erfahren haben, ist dies inzwischen geschehen. Für die Zeit vom 16.03.2020 bis 19.04.2020 ist kein Elternbeitrag in Hamburg zu zahlen.

Wie werden wir nun vorgehen – was müssen Sie tun ?

1. Bei einer vorliegenden Einzugsermächtigung haben wir im April das Konto der Eltern nicht belastet
2. Sollten Sie den Beitrag für 04/2020 per Dauerauftrag bereits angewiesen haben, würde dieser anteilig für die Zeit der Freistellung im Mai rückwirkend an Sie erstattet werden
3. Sollten Sie Ihren Beitrag monatlich selbst anweisen, setzen Sie damit bitte im April aus, eine mögliche Nachberechnung würden wir Ihnen im Mai mitteilen
4. Die Zahlungen der Elternbeiträge für den Zeitraum 16.03.2020 – 31.03.2020 sind bereits erfolgt. Die Nachberechnungen und ggf. Erstattungen erfolgen ebenfalls im Mai

Sollte – was wir aktuell nicht hoffen – eine Ausweitung des Erlasses zur Notbetreuung in den Hamburger Kindertagesstätten über den 01.05.2020 hinaus erfolgen, würde sich auch das oben genannte Vorgehen monatsweise verlängern. Dazu werden wir Sie aber rechtzeitig informieren.

Wie wird mit den Frühstücksgelder verfahren ?

Selbstverständlich müssen Sie kein Frühstücksgeld für die Zeit der Kita-Schließungen zahlen.

Bislang gilt die Regelung, dass wir im Jahr nur für 11 Monate die Frühstücksgelder einnehmen. Der Dezember wurde immer auf Grund der Schließungstage über das gesamte Jahr von der Frühstückszahlung ausgenommen.

Wir werden im Jahr 2020 nun diese Zahlungen auf Grund der Notbetreuungsregelung vorerst auf zehn Monate reduzieren, dies soweit erforderlich auch anpassen und ausweiten.

Bereits gezahlte Frühstücksgelder werden allerdings grundsätzlich nicht erstatten, sondern lediglich verrechnen, außer für Kinder, die im Sommer unsere Einrichtungen verlassen und somit eine Nutzung der bereits gezahlten Leistung nicht mehr in Anspruch nehmen können. In diesem Fall würde eine Erstattung der Frühstückspauschale in Höhe von 5,- € monatlich für den überzahlten Zeitraum auf Wunsch erfolgen. Wir bitten für dieses Vorgehen um Verständnis.

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden, bleiben Sie gesund !

Stephan Pohl
Geschäftsführung